

Dekret

über die Umwandlung der privatrechtlichen Genossenschaft «Luzerner Bauernhilfskasse» in eine Genossenschaft des kantonalen Rechts

vom 28. Oktober 1953*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

in Anwendung des Art. 829 des Schweizerischen Obligationenrechtes ¹ und von § 31 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ²,

auf den Vorschlag des Regierungsrates ³ und den Bericht einer Kommission,

beschliesst:

§ 1

Unter dem Namen «Luzerner Bauernhilfskasse» wird eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, mit Sitz und Gerichtsstand in Luzern.

§ 2

Der Zweck der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft liegt in der Weiterführung der Aufgaben der bisherigen privatrechtlichen Genossenschaft «Luzerner Bauernhilfskasse» sowie in der Übernahme deren Vermögenswerte unter Gewährleistung der bisherigen privilegierten Mitgliedschaftsrechte des Kantons und der übrigen Subvenienten.

§ 3

Die Statuten der «Luzerner Bauernhilfskasse» bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Genossenschaft hat dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates alljährlich Geschäfts- und Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 4

Im Falle der Liquidation der Genossenschaft fallen deren Vermögenswerte an den Bund, den Staat und die weiteren Subvenienten im Verhältnis ihrer Einlagen zurück.

§ 5

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft ⁴. Es ist vom Regierungsrat zu veröffentlichen ⁵ und vorbehältlich einer Volksabstimmung zu vollziehen.

Luzern, 28. Oktober 1953

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Dr. Joseph Studer

Die Sekretäre: J. Duss, A. Ackermann

* G XIV 427

¹ SR 220

² SRL Nr. 200

³ GR 1953 105

⁴ Dieses Dekret trat am 26. Dezember 1953 in Kraft.

⁵ Dieses Dekret wurde am 7. November 1953 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1953 1074). Die Referendumsfrist lief am 17. Dezember unbenützt ab (K 1953 1231).